

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.570

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweismmen, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1323/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine detaillierte Auflistung der Sponsoringaktivitäten aller regionalen Spitalzentren (RSZ) im Kanton Bern zu erstellen. Folgende Punkte stellen dieses Anliegen sicher:

1. Alle Spitalzentren legen sämtliche Sponsoringaktivitäten offen – dazu gehören Sponsoring (Geld und geldwerte Leistungen), Mäzenatentum und Spenden.
2. Sponsoringverträge von öffentlichen Spitalgruppen sind offenzulegen. Die Offenlegung gibt Auskunft über die Höhe der Beiträge, die Vertragslänge und die inhaltlichen Grundlagen.
3. Künftig sind alle Sponsoringaktivitäten (Geldleistungen und geldwerte Leistungen, Mäzenatentum und Spenden) in den jeweiligen Jahresberichten transparent sichtbar zu machen.

Es wird punktweise abgestimmt.

Begründung:

Auf Grund der nicht zufriedenstellenden Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 095-2015 soll nun die nötige Transparenz in der Sache Sponsoring der RSZ erstellt werden.

Das sensible Thema der Kosten im Gesundheitswesen darf mit Blick auf den Bereich Sponsoring nicht mit der Begründung abgetan werden, dass die Kosten maximal 1 Promille ausmachen.

Die andauernde Medienpräsenz der Spitalzentren mit Aussagen, dass der knappe finanzielle Handlungsspielraum Einschränkungen für einzelne Spitalstandorte zur Folge hat, zwingt zur nötigen und dringenden Transparenz.

Immerhin handelt es sich um Steuergelder und Krankenkassenprämien, die von den Verwaltungsräten oder von den CEO als Sponsoringgelder bewilligt werden.

Die Spitalzentren sollen die Sponsoringziele deklarieren und begründen. Die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln oder unentgeltlichen Dienstleistungen geben Auskunft über den Hintergrund

Die Erfolgskontrolle im Sponsoring ist sowohl inhaltlich als auch methodisch problematisch. Die geforderte Transparenz, die in den jeweiligen Jahresberichten sichtbar wird, verpflichtet die Regierung als Alleinaktionärin bei fragwürdigen Sponsoringtätigkeiten zu handeln.

Allenfalls bedingt es seitens der Regierung eine klare Regelung in dieser heiklen Angelegenheit.

Sponsoring ist ein Ausdruck von Unternehmensförderung oder einer «Spenderkultur».

Eine Publikation der Gelder gibt Auskunft über die «Verteilung» von Geldern innerhalb des Einzugsgebiets der RSZ.

Je nach Umsatz der RSZ kann es sich beim 1-Promille-Betrag bald einmal um hohe Beträge handeln.

Jährlich widerkehrende Beträge sollten vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Frage der Rechtfertigung von Sponsoringgeldern in den RSZ muss geklärt werden

Begründung der Dringlichkeit: Die Kosten im Gesundheitswesen sind derart sensibel, vor allem auf Grund der stetigen Erhöhungen von Krankenkassenprämien, dass diese Motion in aller Dringlichkeit behandelt werden sollte. Der Steuer- und Krankenkassenprämienzahler hat ein Recht auf diese Auskunft.

Antwort des Regierungsrates

Seit 2012 werden sämtliche Spitäler, die sich auf der Spitalliste befinden, unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert. Ein Fokus auf die Regionalen Spitalzentren macht vor diesem Hintergrund wenig Sinn. Die Antwort des Regierungsrats bezieht sich folglich auf alle Listenspitäler.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 095-2015 „Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden“ ausgeführt hat, liegt es in der Entscheidungskompetenz und im Ermessen der Unternehmen, ob und wie sie als Sponsoren auftreten wollen. Dazu kommt, dass die Aussage, wonach es sich bei den Geldern, die für Sponsoring ausgegeben werden, um Steuergelder und Gelder der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung handle, insofern zu relativieren ist, als die Spitäler auch aus den Zusatzversicherungen und – in geringerem Ausmass – aus der Behandlung von Selbstzahlern Erträge erzielen. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 095-2015 festgehalten, sind die Sponsoringaktivitäten – soweit überhaupt solche verfolgt werden – marginal. So gab beispielsweise das Inselspital im Jahr 2014 CHF 61'200 für Sponsoringaktivitäten aus. Bezogen auf einen Umsatz von CHF 1'240 Mio. wandte das Inselspital somit 0.05 Promille seines Umsatzes für Sponsoring auf. Die Spital STS AG, als weiteres Beispiel, gab im gleichen Jahr auf einen Umsatz von CHF 232.4 Mio. für Sponsoring CHF 122'000 oder 0.5 Promille aus.

Angesichts dieser Dimensionen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bezüglich Sponsoring kein Problem vorliegt, welches eine Regulierung erfordern oder rechtfertigen würde und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat